

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9 SB 7/13 B

L 13 SB 62/10 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 31 (5) SB 36/07 (SG Köln)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

StädteRegion Aachen - Versorgungsamt -,
Zollernstraße 10, 52070 Aachen,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am 14. März 2013 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie die Richter K r u s c h i n s k y
und O t h m e r
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die
Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen
vom 23. März 2012 Prozesskostenhilfe zu bewilligen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im vorstehend ge-
nannten Urteil wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen
Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Mit Beschluss vom 7.11.2012 - B 9 SB 53/12 B - hat das Bundessozialgericht (BSG) den Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen (LSG) vom 23.3.2012 - L 13 SB 62/10 - Prozesskostenhilfe (PKH) zu bewilligen, mangels fristgerechter Vorlage des Erklärungs-vordrucks über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse abgelehnt und die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im genannten Urteil des LSG als unzulässig verworfen, weil diese nicht durch einen vor dem BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten eingelegt worden ist.
- 2 Die vom Kläger gegen diesen, ihm am 15.11.2012 zugestellten, Beschluss am 19.11.2012 eingelegte Anhöhrungsrüge und Gegenvorstellung hat das BSG mit Beschluss vom 29.11.2012 - B 9 SB 3/12 C - als unzulässig verworfen und den Antrag des Klägers, ihm für die Durchführung dieser Verfahren PKH zu bewilligen, abgelehnt.
- 3 Gegen diesen, ihm am 12.12.2012 zugestellten, Beschluss hat sich der Kläger mit am 17.12.2012 eingegangenem Schreiben vom 12.12.2012 gewandt und geltend gemacht, dass zuständige Gericht habe seine Schwerbehinderteneigenschaft in Bezug auf die Prozessfähigkeit außer Acht gelassen. Gerichte müssten in jeder Lage von Amts wegen berücksichtigen, ob ggf eine Prozessfähigkeit vorliege oder eben nicht. Nach der vom Kläger zugleich beantragten Beiziehung der Betreuungsakten des Amtsgericht Monschau () sowie des Amtsgerichts Köln () hat der Berichterstatter des erkennenden Senats den Kläger mit Schreiben vom 27.2.2013 gebeten zu erklären, ob er sein Schreiben vom 12.12.2012 als erledigt ansehe oder ob er geltend machen wolle, prozessunfähig zu sein. Mit Schreiben vom 1.3.2013 hat der Kläger ausdrücklich erklärt, er "möchte selbstverständlich nicht geltend machen, prozessunfähig zu sein".
- 4 Der nach seiner erkennbaren Interessenlage sinngemäß erneut gestellte Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision PKH zu bewilligen, ist abzulehnen, weil er die Erklärung über seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse nicht bis zum Ablauf der Beschwerdefrist am 27.8.2012 beim BSG vorgelegt hat. Insoweit wird auf die weitere Begründung des Senatsbeschlusses vom 7.11.2012 - B 9 SB 53/12 B - verwiesen. Bei dem derzeitigen Sachstand ist auch nicht erkennbar, dass der Kläger an der Einhaltung der Frist unverschuldet verhindert war. Insbesondere bestehen nach Auswertung der Betreuungsakten der Amtsgerichte Monschau und Köln keinerlei Anhaltspunkte dafür, dass der Kläger wegen Prozessunfähigkeit gehindert gewesen sein könnte, den Erklärungs-vordruck fristgerecht vorzulegen. Der Kläger macht auch ausdrücklich geltend, nicht prozessunfähig zu sein.



- 5 Soweit das Schreiben des Klägers vom 12.12.2012 inhaltlich selbst als erneute Nichtzulassungsbeschwerde anzusehen ist, ist diese unzulässig und daher zu verwerfen, weil der Kläger sich nicht durch einen vor dem BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten (§ 73 Abs 4 SGG) hat vertreten lassen.
- 6 Die Kostenentscheidung ergeht entsprechend § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)